

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petersberg (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA, S. 288 ff.), des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA. S. 154) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2012 (GVBl. LSA, S. 336) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg am 16.12.2015 mit Beschlussnummer 65/11/15 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen,

- | | |
|---|------------|
| 1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte | 34,00 EUR |
| 2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte | 46,00 EUR |
| 3. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte | 57,00 EUR |
| 4. für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte | 71,00 EUR. |

In der Anlage „Allgemeiner Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Petersberg werden unter Teil B Nummer 13 folgende Punkte aufgenommen:

- | | |
|---|-----------|
| 13.1.1 für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus einem Personenstandsregister des Archivs | 10,00 EUR |
| 13.1.2 für die Erteilung einer Kopie aus dem Personenstandsregister des Archivs | 5,00 EUR |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft.

Petersberg, den 17.12.2015

gez. Leipzig
Bürgermeister

Siegel